



SAMTGEMEINDE LENGERICH - LANDKREIS EMSLAND

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

MITGLIEDSGEMEINDEN LENGERICH UND LANGEN

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächs. Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Lengerich, ~~27.08.2006~~ **23.09.2001**

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 16.12.1990 (BSBl. I S. 58), i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BSBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BSBl. I S. 466).

- Gewerbliche Bauflächen
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Hauptverkehrsstraße
- Fläche für die Forstwirtschaft - Wald
- Umgrenzung von Flächen die Wasserwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Hauptversorgungsleitung - oberirdisch Eit. Freileitung (30 kV) - mit Schutzstreifen
- Hauptversorgungsleitung - unterirdisch - Wasserentleitung - Wasserentleitung - Offenleitung
- z.B. [25.1] Nummer des Teiländerungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtlicher Vermerk

Nachrichtlich wird vermerkt, daß der gesamte Änderungsbereich Nr. 25.6 im Bereich der geplanten Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverkes Grumsmühlen liegen wird. Bei allen baulichen Maßnahmen (Straßen-, Hochbau- und sonstigen Maßnahmen) sind die zukünftigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte	M. 1: 5.000
Blatt Nr.	3410/16, 3410/17, 3410/18 a, 3410/22, 3410/18 a, 3410/22, 3411/13, 3411/14, 3411/15, 3411/20, 3411/21	
Blatt Name	Grumsmühlen, Nordholte, Sopenhock, Münnigbüren-Nord, Lengerich-West, Lengerich, Handrup-Süd, Sallersee, Andervenne-Nord	
Herausgebungsvermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt Meppen Ausgabejahr 1997	
Erlaubnisvermerk:	Vervielfältigungsvermerk für die Samtgemeinde Lengerich erteilt durch das Katasteramt Lingen, Antragsbuch Nr.	
Kartengrundlage:	Topographische Karte	M. 1: 50.000
Blatt Nr.	3510	
Blatt Name	Freren	
Herausgebungsvermerk:	Herausgegeben Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen Ausgabejahr 1999	

Hinweis

Im Änderungsbereich 25.1 befinden sich Gebäude mit Wellasbestzementplatten in den Dach- und zum Teil in den Wändeindeckungen. Der Rückbau von Asbesteindeckungen ist von Fachunternehmen durchzuführen, die einen Befähigungsnachweis gem. TRGS 519 besitzen. Demontierte Wellasbestzementplatten dürfen keiner Verwertung zugeführt werden sondern sind nach fachgerechter Sicherung einer geeigneten Deponie zuzuführen. Es wird dringend darauf hingewiesen, dass jede Bearbeitung (z.B. Bohren, Schneiden, Fräsen, Brechen etc.) von Wellasbestzementplatten, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führt, nicht zulässig und gesundheitsgefährdend ist.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 08.12.2000 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.12.2000 1955 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich, ~~16.12.2000~~ **23.09.2001**

Der Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Samtgemeinde Lengerich aufgestellt durch:

ASL Architektur- und Stadtplanungsbüro Lingen,
Dipl.-Ing. K. Großpietsch, Kaiserstr. 10 a, 49809 Lingen (Ems)

Lingen (Ems), 13.11.2000
Ergänzt: 20.08.2001

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 20.08.2000 dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2000 bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 12.12.2000 bis 16.01.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lengerich, ~~01.01.2001~~ **23.09.2001**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 20.08.2000 beschlossen.

Lengerich, ~~20.08.2000~~ **23.09.2001**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 15/01-2001) vom heutigen Tage unter Aufhebung aller Maßnahmen der durch ~~den Samtgemeinderat~~ **den Samtgemeinderat** beschlossenen, ~~den Samtgemeinderat~~ **den Samtgemeinderat** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburger, ~~15/01.2001~~ **15/01.2001** Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lengerich ist in der Genehmigungserklärung vom ~~15.01.2002~~ **15.01.2002** aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ~~15.01.2002~~ **15.01.2002** beigetreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ~~15.01.2002~~ **15.01.2002** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~15.01.2002~~ **15.01.2002** ortsüblich bekannt gemacht.

Lengerich, ~~15.01.2002~~ **15.01.2002** Der Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.01.2002 im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.01.2002 wirksam geworden.

Lengerich, ~~24.01.2002~~ **24.01.2002** Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung - nicht - geltend gemacht worden.

Lengerich, ~~11.12.2006~~ **11.12.2006** Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung - nicht - geltend gemacht worden.

Lengerich, ~~01.02.2019~~ **01.02.2019** Der Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Landkreis Emsland

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

-URSCHRIFT-